

Schäferhundverein RSV2000 e.V.
Ausbildungsordnung und Leitlinien im Hundesport
gemäß der Gebrauchshunddefinition (§ 2.2 der Satzung)

Stand 01.08.2023

§ 1 Grundlage

- (1) Die Mensch-Hund-Kooperation ist ein über 10.000 Jahre altes Kulturgut und bedarf keiner Rechtfertigung. Der Gebrauchshund nimmt eine Sonderstellung ein, er ist ein Wert an sich, ihn und seine genetischen Ressourcen zu erhalten, gehört zur Pflege des Kulturguts.
- (2) In früherer Zeit war dem Schäferhund als Hütehund und als Schutzhund eine wichtige Funktion zugewiesen, wodurch er auf seine Leistungsfähigkeit und seine Gesundheit hin selektiert wurde. Heute hat der Sport in zunehmendem Maße diese Funktion übernommen. Dies ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen rechtens, jedoch sind an den Umgang mit Hunden Anforderungen zu stellen, die der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden müssen, denn „niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 des Tierschutzgesetzes von 1998).

§ 2 Mensch-Hund-Interaktion bei der Ausbildung

- (1) Das Geheimnis aller Erziehung und Ausbildung beruht im richtigen Erkennen und Verwenden vorhandener Anlagen (von Stephanitz).
- (2) Der Schäferhund ist nur dann in der Lage seine angeborenen Anlagen voll zu entfalten, wenn seine artgemäßen Lebensanforderungen erfüllt werden und er sich mit seiner Umwelt, das heißt auch mit dem Menschen, in Einklang befindet. Diese Harmonie zu erreichen, muss Ziel aller Ausbildung sein. Voraussetzung dafür ist, dass der Hund nicht vermenschlicht, sondern seiner Art gemäß behandelt wird.
- (3) Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Hunden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Wissen und Können. Hundeausbilder müssen in der Lage sein, das Verhalten des Hundes als Ausdruck seiner Befindlichkeit zu erkennen und zu akzeptieren. Sie dürfen von ihm nur die jeweils möglichen Leistungen verlangen und die für die Situation geeigneten Hilfsmittel und Einwirkungen anwenden. Deshalb müssen sich Hundeausbilder bei Aus- und Fortbildungen auch Erkenntnisse der Verhaltenslehre erwerben und die Handhabung der technischen Hilfsmittel erlernen.

- (4) Hunger, Sexualität, Flucht und Aggression sind die vier großen Antriebe des Hundes, welche wir nutzen, um Sport mit dem Hund zu betreiben, d.h. Ausbildung nutzt den Trieb des Hundes, um technische Ausführungen von Übungen zu erarbeiten.
- (5) Indem wir seine natürlichen Verhaltensmuster fördern und modellieren, um sie dann ab-zuprüfen, kann der Hund sich ausleben, und wir können ihn durch gezielte Selektion in seiner Qualität erhalten und verbessern. Ausbildung ist damit Arterhaltung.

Kausalkette zum Erhalt des Gebrauchshundes



- (6) Hund-Hundeführer-Harmonie wird erreicht, indem ethologische Erkenntnisse und empirisches Wissen optimal genutzt werden und die soziale Beziehung Mensch-Hund richtig geordnet wird.
- (7) Der Hund begreift den Menschen als sozialen Partner, der ranghöher, ranggleich oder rangniedriger sein kann oder aber als Feind.
- Ranggleichheit gegenüber dem Hund schafft häufige Auseinandersetzungen.
 - Unterlegenheit des Menschen erschwert die Ausbildung und kann den Hund sogar gefährlich machen.
 - Feindschaft verhindert positive Lerneffekte.
 - Der Mensch soll seine ranghöhere Position durch Einfühlung und Zuwendung zum Hund, Wissen und Erfahrung, Konsequenz und Bestimmtheit erreichen.
 - Brutalität erzeugt nicht höheren Rang, sondern Aversion oder Feindschaft.
- (8) Der Mensch muss begreifen, dass der Hund nur dann „Fehler“ macht, wenn er die Hilfe nicht verstanden hat, er abgelenkt ist, das Verlangte zu häufig wiederholt wird oder der Hund überfordert ist. Er muss auch wissen, dass solche „Fehler“ und scheinbarer Ungehorsam auch aus körperlichen und gesundheitlichen Mängeln oder aus früherer Überforderung entstehen können.

§ 3 Lehren, Lernen, Kommunizieren

- (1) Jeder Lernprozess beginnt mit einem Konflikt für den Hund, da er seine Arbeit noch nicht kennt. Naturgemäß versucht er entweder mit Hyperaktivität oder mit Meideverhalten das Problem zu lösen.
- (2) Die Kommunikation zwischen dem Ausbilder und dem Hund erfolgt durch Körpersprache und akustische Sprache. In Bezug auf das Erlernen von Körpersprache ist der Hund talentiert, das Erlernen von Hörzeichen ist für ihn schwieriger. Die sich daraus ergebenden Verhaltenskonsequenzen für den Ausbilder sind zu erlernen und zu berücksichtigen.
- (3) Die Gesetzmäßigkeiten der klassischen und instrumentellen Konditionierung müssen Berücksichtigung finden, ein gutes Timing bei positiver und negativer Verstärkung sind Voraussetzungen für den Lernprozess und unbedingt vom Ausbilder zu erlernen und anzuwenden.
- (4) Die sofortige positive Verstärkung ist das Mittel der Wahl am Anfang des Lernprozesses.
- (5) Die intermittierende positive Verstärkung intensiviert erlerntes Verhalten.
- (6) Die negative Verstärkung dient dazu, gelerntes Verhalten abzusichern und unerwünschtes Verhalten zu unterbinden.
- (7) Die Grenze der Intensität von negativer Verstärkung ist am Vergleich mit dem innerartlichen Sozialverhalten der Hunde und den dort angewandten Verständigungs- und Durchsetzungsmitteln zu orientieren, soweit dies nicht zu Schäden führt.
- (8) Nachträgliche Sanktionen für Fehlverhalten sind sinnlos und tierschutzwidrig.
- (9) Negative Verstärkungen und die dazu benötigten Hilfsmittel müssen zweckdienlich, dem Hund angepasst und letztere in einwandfreiem Zustand sein. Sie dürfen keine länger dauernden Schmerzen und keinesfalls Schäden verursachen. Das Tierschutzgesetz ist zu beachten, auf seinen § 3 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (10) Die Benutzung von stärkeren negativen Verstärkern muss Ausbildern mit fortgeschrittenem Ausbildungsstand vorbehalten bleiben, die in der Lage sind, diese Hilfsmittel kontrolliert, fachkundig und unter Beachtung des TSchG, insbesondere des § 3, einzusetzen, wenn es zum Wohle des Tieres erforderlich ist.

§ 4 Erziehung, Ausbildung und Nutzung

- (1) Erziehung und Ausbildung sind nicht voneinander zu trennen und unterscheiden sich nur quantitativ. Gelernt wird immer, kommuniziert wird immer. Entsprechend §2 Nr. 7 lernt der Hund gemäß seiner sozialen Veranlagung
 - die Beziehung zu seinem Hundeführer
 - die kommunikativen Elemente
 - sein optimales Verhalten in jeder Situation, um seinen maximalen persönlichen Komfort jederzeit sicherzustellen.

- (2) Der Schäferhundverein RSV2000 e.V. bemüht sich gemäß seiner Zuchtordnung gute Gebrauchshunde zu züchten und gibt sich diese Ausbildungsordnung, die den Werdegang eines Hundes, der im Schäferhundverein RSV2000 e.V. gezüchtet wurde, begleitet. Dazu errichtet er Competence-Center (CC), um den Mitgliedern Rat, Hilfe, Unterstützung, Sport und Möglichkeiten zum Prüfen ihrer Hunde anzubieten.

§ 5 Leiter Ausbildung und Zucht (LAZ)

- (1) Der LAZ ist gemäß § 9 und 10 der Satzung für den Bereich Ausbildung und Zucht zuständig.

- (2) Zu den Aufgaben des LAZ gehören auch
 - Vermittlung eines Ausbildungsprogramms
 - Schulungen
 - Überwachung der Arbeit in den CC

- (3) Allgemeine LAZ-Anweisungen werden auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 e.V. veröffentlicht.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der LAZ Leiter in den Competence-Centern ein (Leiter Competence-Center = LCC).

§ 6 Competence-Center

- (1) Die Competence-Center veranstalten:
 - a) Jugendsichtungen (siehe Sichtungs- und Körordnung Schäferhundverein RSV2000 e.V.) im Alter von 4 – 6 Monaten
 - Nach der Zahnung wird eine verkürzte ZG Matrix abgenommen, um Informationen über Wachstum, Sozialverhalten, Beuteverhalten und Fährtenveranlagung zu bekommen.

- Die Identität des Hundes wird überprüft und ggf. eine Probe für einen Abstammungsnachweis abgenommen.
- Werden Zucht ausschließende Mängel nachgewiesen, wird dem Besitzer ggf. eine Entschädigung gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand je nach finanzieller Situation des Vereins festgelegt.
- Der Besitzer erhält individuell Ratschläge zu Erziehung und Umgang mit seinem Hund.
- Der Besitzer bekommt Ratschläge zur Förderung des Beuteverhaltens, dabei wird die Beutetriebveranlagung des Hundes klassifiziert.
- Der Besitzer erhält eine Einweisung in die Fährtenausbildung, Dabei wird die Fährtenveranlagung klassifiziert.

b) Junghundsichtungen (siehe Sichtung- und Körordnung Schäferhundverein RSV2000 e.V.) im Alter von 7 – 12 Monaten

- Die Entwicklung des Hundes wird wie in der Jugendsichtung festgehalten.
- Erziehungs- und Ausbildungsprobleme werden abgefragt, dokumentiert und Wege zur Abhilfe dargestellt.

c) Talentsichtungen (siehe Sichtung- und Körordnung Schäferhundverein RSV2000 e.V.) im Alter von frühestens 12 Monaten

- Die vollständige ZG Matrix wird abgenommen.
- Der Besitzer erhält Ratschläge zur Ausbildung.
- Der Besitzer bekommt den Identitätspass ausgehändigt.
- Werden Zucht ausschließende Mängel bezüglich HD, ED nachgewiesen, wird dem Besitzer ggf. eine Entschädigung gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand je nach finanzieller Situation des Vereins festgelegt.

d) Körungen (siehe Sichtung- und Körordnung Schäferhundverein RSV2000 e.V.) im Alter von frühestens 2 Jahren. Diese überprüfen

- Formwerteigenschaften
- Mentaleigenschaften
- Fitness

e) Prüfungen

f) Ausstellungen

g) Schulungen

(2) Termine und Ergebnisse werden auf der Internetseite veröffentlicht.

§ 7 Ortsgruppen

- (1) Ortsgruppen unterstützen den Schäferhundverein RSV2000 e.V. auf regionaler Ebene.
- (2) Die Leiter für Ausbildung und Zucht der Ortsgruppe (OG LAZ) müssen regelmäßig an Schulungsprogrammen der Competence-Center teilnehmen, um tiergerechte und erfolgreiche Erziehung, Ausbildung und Zucht zu vermitteln.
- (3) Ortsgruppen können Prüfungen durchführen.

§ 8 Prüfungen

- (1) Der Verein bietet interne RSV Prüfungen an: die RSV Begleithundprüfung (RSVBH), RSV Schutzhundprüfungen (RSV SchH 1–3), RSV Fährtenhundprüfungen (RSVFH 1-2), die RSV Ausdauerprüfung (RSVAD) und Global-Ring. Außerdem Prüfungen nach der Prüfungsordnung des VDH/der FCI: Begleithundprüfung (BH), Internationale Gebrauchshundprüfung (IGP 1-3) und die Fährtenhundprüfung (FH 1-2 und IGP-FH) und Mondioring.
- (2) Der Schäferhundverein RSV2000 e.V. übernimmt die RSV Prüfungsordnung und die Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Prüfungen werden ausgerichtet
 - von den CC
 - von Ortsgruppen des Schäferhundverein RSV2000 e.V.
- (4) Termenschutzanträge sind über das Meldesystem Caniva an den Schäferhundverein RSV2000 e.V. zu stellen.
- (5) Genehmigte Prüfungen werden auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 e.V. veröffentlicht.
- (6) Prüfungen, die in einem Verein des RSVglobal und/oder einem VDH/FCI anerkannten Verein absolviert wurden, erkennt der Schäferhundverein RSV2000 e.V. an.

§ 9 Weltmeisterschaft des Schäferhundverein RSV2000 (RSV WM)

- (1) Der Schäferhundverein RSV2000 e.V. richtet jährlich eine RSV WM aus.
- (2) Meldeberechtigt sind Mitglieder/Förderer des Schäferhundverein RSV2000 e.V. sowie Mitglieder anderer Verbände mit
 - Deutschen Schäferhunden mit RSVSchH3 oder IGP 3, wobei eine RSVSchH3 oder IGP 3 nach der letzten RSV WM in einem CC des Schäferhundverein RSV2000 e.V. mit mindestens gut abgelegt wurde.
 - Deutschen Schäferhunden mit RSVSchH3 oder IGP 3, die nach der letzten RSV WM eine RSVSchH3 oder IGP 3 mit mindestens 270 Punkten abgelegt haben.
 - Deutschen Schäferhunden, die auf einer VDH anerkannten Landesqualifikation (z.B. LGA, FCI) im selben Jahr erfolgreich teilgenommen haben.
- (3) Geführte Hündinnen der RSV WM, die unter den ersten 10 platziert sind oder die Gesamtnote SG erreichen, können im darauffolgenden Jahr ohne Qualifikation wieder an der RSV WM teilnehmen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Teilnehmerzahl für in- und ausländische Hundeführer legt der Vorstand fest.
- (6) Übersteigt die Meldezahl das festgelegte Kontingent, entscheidet der Vorstand über eine leistungsbezogene Zulassung.
- (7) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Vorstand am 12.08.2007 in Kraft.
- (2) Diese Ausbildungsordnung und Leitlinien im Hundesport wurden von der Vorstandssitzung des Schäferhundverein RSV2000 am 31.12.2010, am 01.10.2012, am 22.08.2015, am 02.06.2018 und am 25.07.2023 geändert. Änderungen treten mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 in Kraft.
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. In diesem Fall werden die betroffenen Bestimmungen ihrem Sinn gemäß angewendet.